

**Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der
Fonterelli GmbH & Co. KGaA**

Bezugsangebot (II)

**an die Aktionäre der Fonterelli GmbH & Co. KGaA, München
(ISIN DE000A1TNUU5, WKN A1TNUU)
zum Bezug der Wandelanleihe Nr. 2 2019/2022
(ISIN DE000A2YN7J4)**

Gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung der Fonterelli GmbH & Co. KGaA vom 3. März 2015 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 160.500,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren zu begeben, die den Inhabern bzw. Gläubigern Umtausch- bzw. Bezugsrechte auf bis zu 160.500 neue Inhaber-Stückaktien der Fonterelli GmbH & Co. KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 160.500,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen gewähren. Diese Ermächtigung besteht aktuell noch in Höhe von EUR 103.433,00.

Unter teilweiser Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung hat die persönlich haftende Gesellschafterin am 17. Oktober 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 17. Oktober 2019 beschlossen, bis zu 38.919 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 2,55 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 99.243,24 zu begeben.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären gemäß § 186 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 AktG im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gewährt. Zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen wurde die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zugelassen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären der Gesellschaft zu dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Ausgabebetrag (Bezugspreis) von EUR 2,55 je Teilschuldverschreibung im Verhältnis 37 : 3 zum Bezug anzubieten. Die bestehenden Aktionäre sind zudem berechtigt, bereits bei Ausübung ihrer Bezugsrechte verbindliche Kaufaufträge für weitere Teilschuldverschreibungen zum Bezugspreis abzugeben (der „Überbezug“). Es kann jeweils nur eine Teilschuldverschreibung oder ein Vielfaches hiervon bezogen werden. Die Bezugsfrist beträgt zwei Wochen.

Wir machen hiermit unseren Aktionären das folgende

Bezugsangebot
der Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen,

bekannt:

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

28. Oktober 2019 bis zum 11. November 2019 (jeweils einschließlich),

bei der Bankhaus Gebr. Martin AG während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Aktionäre, die von der Möglichkeit des Überbezugs Gebrauch machen möchten, werden zudem gebeten, die von ihnen über ihr Bezugsrecht

hinausgehende gewünschte Anzahl von Teilschuldverschreibungen in dem in der Bezugserklärung hierfür vorgesehenem Feld gesondert anzugeben. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Fax: 07161 / 969317, aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 2,55 je Teilschuldverschreibung (einschließlich des Bezugspreises für Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf einen etwaigen Überbezug) ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto der Bankhaus Gebr. Martin AG zu zahlen:

Konto Nr. 52845, BLZ 610 300 00

Verwendungszweck: „Fonterelli Wandelanleihe Nr. 2 2019/22“

BIC: MARBDE6G, IBAN: DE93 6103 0000 0000 052845.

Für den Bezug der Teilschuldverschreibungen wird von den jeweiligen Depotbanken die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung sowie des Bezugspreises auf dem vorstehend angegebenen Konto.

Bezugsberechtigt sind alle Aktionäre der Gesellschaft, die am 25. Oktober 2019, 23:59 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“), Eigentümer von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit der ISIN DE000A1TNUU5 / WKN A1TNUU sind (= Record Date). Am darauffolgenden Bankarbeitstag, dem 28. Oktober 2019, wird die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, die Bezugsrechte bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten einbuchen (= Zahlbarkeitstag). Diese werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, am gleichen Tag den Depots der Aktionäre der Gesellschaft gutschreiben. Vom 24. Oktober 2019 an (=ex Tag) sind die Bezugsrechte unter der ISIN DE000A255FS1 / WKN A255FS von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebotes bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsrechte gelten als Bezugsrechtsnachweis für die Teilschuldverschreibungen. Die Bezugsrechte sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist am 11. November 2019 auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto Nr. 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG zu übertragen. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist der Eingang der Bezugsanmeldung, der benötigten Bezugsrechte und des Gesamtbezugspreises jeweils bis 11. November 2019, 16.00 Uhr MEZ.

Ein Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt.

Verbriefung und Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A2YN7J4 / WKN A2YN7J werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird. Die Bezieher der Teilschuldverschreibungen erhalten über diese eine Gutschrift auf ihrem jeweiligen Wertpapierdepot. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich ab der 49. Kalenderwoche 2019.

Zuteilung bei Überbezug

Über die Zuteilung der im Rahmen des Überbezugs gezeichneten Teilschuldverschreibungen entscheidet die Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen, d.h. es werden die bestehenden Aktionäre unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung berücksichtigt.

Für den Fall, dass das zur Bedienung des Überbezugs verbleibende Kontingent von Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um sämtliche Überbezugswünsche zu bedienen, erhalten die Aktionäre den überschüssigen Zeichnungsbetrag unverzüglich zurückerstattet.

Wesentliche Ausstattungsmerkmale der Wandelanleihe Nr. 2 2019/2022:

Für die Teilschuldverschreibungen, die aufgrund dieses Bezugsangebots von den Aktionären bezogen werden können, sind die Wandelanleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung Nr. 2 2019/2022 („Wandelanleihe“) der Fonterelli GmbH & Co. KGaA maßgebend, die im Internet unter www.fonterelli.de eingesehen und heruntergeladen werden können. Im Wesentlichen werden die Wandelanleihe und die aus ihr hervorgehenden Teilschuldverschreibungen wie folgt ausgestattet sein:

Einteilung

Die Wandelanleihe ist eingeteilt in bis zu 38.919 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 2,55 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 99.243,24.

Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit durch eine Inhaberglobalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Die Anleihegläubiger erhalten eine Gutschrift auf das Wertpapierdepot ihrer Depotbank. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 12. November 2019. Soweit das Wandlungsrecht aus den Teilschuldverschreibungen nicht ausgeübt worden ist oder eine Zwangswandlung nicht eingeleitet wurde, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am 31.12.2022.

Ausgabebetrag, Verzinsung

Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 2,55 beträgt EUR 2,55. Die Wandelanleihe wird in Höhe ihres Nennbetrages wie folgt verzinst: 0% bis 31.12.2020, 2,5% bis 31.12.2021, 3,5% bis 31.12.2022, sofern nicht jeweils vorher das Wandlungsrecht rechtswirksam ausgeübt oder zwangsweise angeordnet worden ist. Die Zinsen sind jeweils nachschüssig fällig am 31. Dezember des Jahres, für das die Verzinsung erfolgt. Im Falle einer rechtswirksamen Ausübung des Wandlungsrechts endet die Verzinsung mit Ablauf des Tages der dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht.

Wandlungsrecht

Jeder Inhaber einer Teilschuldverschreibung hat das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 2,55 innerhalb eines Ausübungszeitraums in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Emittentin umzutauschen. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Emittentin teil.

Ausübungszeiträume für das Wandlungsrecht

Das Wandlungsrecht kann nur zwischen dem 01.10. und dem 15.12. der Jahre 2020 bis 2022 ausgeübt werden.

Wandlungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus ist die Emittentin bis zum Laufzeitende jederzeit berechtigt, bezüglich der noch nicht gewandelten Teilschuldverschreibungen eine Zwangswandlung der Wandelanleihe unter

Einhaltung einer Frist von fünf Münchener Geschäftstagen mittels Wandlungs-Bekanntmachung zu bestimmen.

Wandlungspreis

Der Wandlungspreis für eine Stückaktie beträgt EUR 2,55. Bei künftigen Kapitalmaßnahmen der Emittentin kann sich der Wandlungspreis aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen gegebenenfalls ändern.

Kündigung

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fristlos zu kündigen, falls die Emittentin mit Zinszahlungen länger als zwei Monate in Verzug ist.

Kein Börsenhandel

Ein Börsenhandel der Wandelanleihe ist nicht vorgesehen; eine Einbeziehung in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse wird nicht vorgenommen.

Provisionen

Die bei Ausübung des Wandlungsrechts oder des außerordentlichen Kündigungsrechts anfallenden Bankenprovisionen sind vom jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

Risikohinweise

Den Aktionären wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bezugserklärung umfassend über die Gesellschaft zu informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht bei wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft, wesentlichen Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts oder wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine zu geringe Nachfrage nach den Neuen Aktien besteht. Eine etwaige Beendigung gilt dann auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils

anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Teilschuldverschreibungen dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S. Personen im Sinne des U.S. Securities Act.

Keine Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts

Da der Verkaufspreis für alle angebotenen Teilschuldverschreibungen im Europäischen Wirtschaftsraum weniger als EUR 100.000,00 beträgt, entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapierprospekts gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wertpapierprospektgesetzes.

München, im Oktober 2019

Fonterelli GmbH & Co. KGaA
Die Komplementärin